

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

per beA

Berlin, 14. September 2020

Unser Zeichen: 18-1359

Klage

des Herrn Arne Semsrott, Singerstraße 109, 10179 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere
BrexI Partnerschaft mbB, Christi-
nenstraße 18/19, 10119 Berlin

gegen

die Bremische Landesmedienanstalt - Anstalt des öffentlichen
Rechts, vertreten durch die Direktorin Cornelia Holsten, Richt-
weg 14, 28195 Bremen

- Beklagte -

wegen: Informationsfreiheitsgesetz

Dr. Martin Jaschinski¹
Sebastian Biere¹
Oliver BrexI¹
Thorsten Feldmann, LL.M.²
Dr. Till Jaeger²
Thomas Nuthmann¹
Julian Höppner, LL.M.³
Dr. Lina Böcker³
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Martin Michel
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.¹
Marcel Breite
Dr. Michael Funke
David Andrew Copland, Attorney at Law⁴
Philipp Schmirler
Fabian Scharpf
Zeynep Balazünbül
Felix Plundrich
Rebecca Richter
Katja Dunkel, LL.M.

- ¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwältin für Informationstechnologierecht
⁴ Of Counsel, zugelassen nach § 206 BRAO

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail feldmann@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

Streitwert: € 5.000,00

Wir vertreten den Kläger, ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides der Bremische Landesmedienanstalt vom 15. Mai 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. August 2020 zu verpflichten, dem Kläger

- 1. sämtliche vorliegenden Informationen in Bezug auf den Podcast "Unreguliert – Frau Holsten fragt nach", den die Direktorin angeboten hat, darunter Vermerke, elektronischen und postalischen Schriftverkehr, Sprechzettel, Vorlagen, Konzepte, Vereinbarungen und Verträge sowie Informationen in Bezug auf die Kooperation mit der Audio Alliance sowie**

- 2. das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils der Medienrats-Sitzung vom 12. März 2020**

zu übermitteln.

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Informationszugang im Wesentlichen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geltend. Darüber hinaus kommen weitere Anspruchsgrundlagen auf Informationserteilung in Betracht.

A) Sachverhalt

Mit E-Mail vom 28. April 2020 stellte der Kläger einen Antrag bei der Beklagten nach dem IFG, worin er um Übermittlung der antragsgegenständlichen Informationen bat.

Beweis: E-Mail des Klägers vom 28. April 2020, beigefügt als Fotokopie als

Anlage K1

Mit Bescheid vom 15. Mai 2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der Anwendungsbereich des IFG sei nicht eröffnet

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 2020, beigefügt in Fotokopie als

Anlage K2

Gegen diese teilweise Ablehnung seines Antrags legte der Kläger am 27. Mai 2020 Widerspruch ein. Diesen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. August 2020 zurück.

Beweis: Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10. August 2020, beigefügt in Fotokopie als

Anlage K3

Daher ist nun Klage geboten.

B) Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 15. Mai 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. August 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat Anspruch auf die Informationen. Der Anspruch ergibt sich allen voran aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (BremIFG) sowie § 3 Abs. 3 Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), soweit die Weiterverwendung aller bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen betroffen sind, sowie aus § 1 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie aus § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Die Klage erfolgt zunächst fristwährend, Eine vertiefende Klagebegründung zu den rechtlichen Aspekten des Falls wird nachgereicht.

[elektronisch unterzeichnet]

Thorsten Feldmann

Rechtsanwalt